

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abschleppen von Fahrzeugen für Gewerbebetriebe

An die Straßenverkehrsbehörde

**Landratsamt Traunstein
Kotzinger Straße 6
83278 Traunstein**

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname
Genaue Bezeichnung des Unternehmens
Anschrift – Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon-Nr. tagsüber (mit Vorwahl) Telefax-Nr.
E-Mail

Wir sind ein Unternehmen des gewerblichen Berge-, Pannenhilfs- und/oder Abschleppdienstes oder führen gewerblich vergleichbare Dienste durch *) und beantragen hiermit eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des/der

- § 33 Straßenverkehrszulassungsordnung; StVZO (Betreiben eines Kraftfahrzeuges als Anhänger)
- § 15a Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung; StVO (Abschleppen auf der Autobahn, Verpflichtung zum Verlassen der Autobahn an der nächstgelegenen Anschlussstelle, Verbot des Einfahrens in die Autobahn beim Abschleppen) für

das Kraftfahrzeug

amtliches Kennzeichen	Fahrzeugtyp (siehe Kfz-Schein, Zulassungsbescheinigung)

- für den derzeit in der „Abschlepprichtlinie Bayern; ARB“ festgelegten Radius
- für folgenden Bereich:

--

für die Zeit

vom		bis	
-----	--	-----	--

 (siehe auch Hinweis 4 auf 2. Seite)

Gleichzeitig lege(n) ich/wir eine Kopie des Kfz-Scheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I vor.

*) Begründung, Beschreibung des Tätigkeitsfeldes:

--

Bitte beachten Sie vor Antragstellung folgende Hinweise:

- 1) Fahrzeuge, die nicht aus dem Grundgedanken der Nothilfe heraus überführt werden sollen, werden nicht abgeschleppt, sondern geschleppt. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen, die eigenen Rechtsgrundlagen unterliegt.
- 2) In Bayern ist nach derzeitiger Rechtslage keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot und der Ferienreiseverordnung notwendig, so lange es sich um Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen (auch Leehrfahrten zu oder von Einsatzstellen) handelt.
- 3) Für Pannenhilfsfahrzeuge, die nur auf dem Plateau beladen werden können und keine Fahrzeuge ziehen, ist keine Abschleppgenehmigung (§§ 15a StVO, 33 StVZO) erforderlich.
- 4) Eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung darf grundsätzlich nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden.
- 5) Die beantragte Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung anderer gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen (z.B. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Erlaubnisse nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), Fahrerlaubnis- und Zulassungsvorschriften (StVZO) usw.).

Erklärung:

Ich/wir verpflichten mich/uns, alle an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen sowie alle sonstigen Vorschriften und Genehmigungspflichten ausnahmslos zu erfüllen und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass Gefahren und Schädigungen für Dritte ausgeschlossen sind. Ich/wir stelle/n die Genehmigungsbehörde von allen Haftungsansprüchen, auch Dritter, frei, die aus der Benutzung der Ausnahmegenehmigung erwachsen könnten.

Mir/uns ist bekannt, dass der Fahrer des ziehenden (schleppenden) Fahrzeugs im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 bzw. C1E oder CE sein muss.

Ort, Datum

Unterschrift